Landkreis Peine Der Landrat



Beschlussvorlage	Vorlagennummer:		2022/152
Federführend: Fachdienst Ordnungswesen	Status:		öffentlich
i adridienst Ordnungswesen	Datum:		21.09.2022
Beratungsfolge (Zuständigkeit)		Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)		12.10.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)		12.10.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Rettungsdienst: Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern

Beschlussvorschlag:

Die Entgelte werden ab dem 01.10.2022 gemäß der vorliegenden Entgeltvereinbarung erhoben.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern auf Basis der vereinbarten wirtschaftlichen Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen für seine Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Die Summe der Entgelte muss die vereinbarten Gesamtkosten decken.

Für das Betriebsjahr 2021 wurden nach § 14 Abs. 1 NRettDG betriebswirtschaftliche Gesamtkosten in Höhe von 8.229.936,00 € mit den Kostenträgern vereinbart. Zur Ermittlung der zugrunde zu legenden Entgelte verringern sich diese Gesamtkosten um 1.164.464,00 € auf 7.065.472,00 €. Hierbei handelt es sich um noch bestehende Überdeckungen aus den Vorjahren.

Die jeweiligen Entgelte werden grundsätzlich ganzjährig kalkuliert, treten allerdings mit politischer Beschlussfassung und vorheriger Zustimmung der Kostenträger in Kraft.

Das Budget für das Jahr 2021 konnte erst am 29.06.2022 mit den Kostenträgern abschließend verhandelt werden. Daher handelt es sich formal um die Entgeltvereinbarung 2021, die nachstehenden Entgelte werden ab dem 01.10.2022 erhoben.

Leistungsart	Einsatz	nsatzzahlen Entgelte in €			Abweichung in €
Leistungsart	IST 2020	Hochrechnung 2021	seit 01.06.2020	ab 01.10.2022	
Krankentransport (KT)	5.971	6.207	169,00€	167,70 €	- 1,30 €
km-Pauschale KT ab dem 51. Kilometer			ab dem 11.km 3,50 €	2,00€	- 1,50 €
Notfallrettung (NfR)	10.784	11.740	537,00€	407,85€	- 129,15 €
km-Pauschale NfR ab dem 51. Kilometer			ab dem 31.km 4,40 €	2,75€	- 1,65 €
Notarzteinsatz	1.563	1.643	506,00€	433,00 €	- 73,00 €
Notarztpauschale	1.563	1.643	277,00€	256,00€	- 21,00 €
Fehleinsätze (nachrichtl.)	3.017				

Ziele / Wirkungen:

Mit Abschluss der Entgeltvereinbarung wird eine rechtsverbindliche Einigung zwischen den Kostenträgern im Rettungsdienst und dem Landkreis Peine über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten im Rettungsdienst geschlossen.

Ressourceneinsatz:

Die finanziellen Ressourcen werden durch die Kostenträger im Rahmen der abrechnungsfähigen Einsätze bereitgestellt. Über- und Unterdeckungen werden über die nächste Entgeltvereinbarung verrechnet.

Schlussfolgerung:

entfällt

Anlagen

Entgeltvereinbarung LK Peine 2021

Vertragsnummer: 41 07 109

Vereinbarung

über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

dem Landkreis Peine

Der Landrat Burgstraße 1, 31224 Peine (Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,

Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,

Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte

Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,

Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,

Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 01. Jan. 2021 bis 31. Dez. 2021 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 8.229.936 EURO vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 7.065.472 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Überdeckung per 31.12.2021 in Höhe von 1.164.464,-- EURO.
- (2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.
- (3) In den Gesamtkosten 2021 sind Kosten für die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 7 Auszubildende beim ASB, 2 Auszubildende bei Firma Daetz und 6 Auszubildende beim DRK. Ein Nachweis über das fortlaufende Bestehen der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsbzw. Vollprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.
- (4) Die Gesamtkosten des Jahres 2020 wurden zwischen den Vertragsparteien mit 8.026.856 Euro abschließend vereinbart.
- (5) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze: 11.740 mit 29.652 Kilometern außerhalb der

Einsatzpauschale

Qual. Krankentransporteinsätze: 6.207 mit 10.899 Kilometern außerhalb der

Einsatzpauschale

Notarzteinsätze: 1.643

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer)

Fahrt zum Krankenhaus

Verlegungsfahrt

Sonstiges

407,85 EURO

Positionsnummer: **3 1 01 01** Positionsnummer: 3 1 01 03

Positionsnummer: 3 1 01 00

Für jeden weiteren Kilometer **2,75 EURO**

Positionsnummer: 3 1 39 00

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 50 Kilometer)

Fahrt zum Krankenhaus Krankenhausentlassung

Verlegungsfahrt

Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses Positionsnummer: 41 01 20

Dialysefahrt

Sonstiges

167,70 EURO

Positionsnummer: 41 01 01 Positionsnummer: 49 01 01

Positionsnummer: 41 01 03

Positionsnummer: 41 01 52

Positionsnummer: 41 01 00

Für jeden weiteren Kilometer 2,00 EURO

Positionsnummer: 4 1 39 00

(5) Notarzteinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 433,00 EURO berechnet. (Ohne Notarztkosten) Positionsnummer: 201200

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine

zusätzliche Pauschale von 256,00 EURO berechnet.

Fahrt zum Krankenhaus Positionsnummer: 29 12 01 Verlegungsfahrt Positionsnummer: 29 12 03 Behandlung vor Ort (kein Transport) Positionsnummer: 29 12 40

- (6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.
- (8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.
- (10) Für Leistungsempfänger, die kein Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung und nicht gesetzlich unfallversichert sind, obliegt die Begleichung der Entgelte dem Entgeltschuldner. Entgeltschuldner ist, wer den Rettungsdienst für Beförderungen und (ambulante) rettungsdienstliche Hilfeleistungen/Behandlungsmaßnahmen in Anspruch nimmt. Im Fall einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr i. S. d. § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Entgeltschuldner. Entgeltpflichtig ist auch der Auftraggeber (z. B.

Krankenhäuser, die den Rettungsdienst mit der Durchführung sog. Konsiliarfahrten beauftragen). Entgeltschuldner ist außerdem derjenige, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig die Alarmierung eines Rettungsmittels grundlos auslöst (z. B. missbräuchliche Alarmierung) oder durch sein Verhalten oder seinen Zustand berechtigten Anlass zur Alarmierung gibt. Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Personen gelten hinsichtlich der Entgeltpflicht die Bestimmungen des BGB. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (11) Sofern ein qualifizierter Krankentransport nicht durch einen Vertragsarzt oder eine ärztlich geleitete Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Einrichtung) veranlasst wurde und daher keine ärztliche Verordnung vorliegt, weist der Träger die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransportes anhand des Einsatzprotokolls (gemäß Beschluss des Landesauschusses Rettungsdienst; Nds. MBl. Nr. 19 / 2006 S. 566) nach. Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn die Notwendigkeit des qualifizierten Krankentransports durch die vollständigen und korrekten Angaben im Einsatzprotokoll begründet ist und der Einsatz über die Rettungsleitstelle angenommen und disponiert wurde. Hingegen ist bei Entlassungs- oder Verlegungsfahrten sowie bei ärztlichen Krankenhauseinweisungen weiterhin eine ärztliche Verordnung zwingend notwendig.
- (12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Peine (Institutionskennzeichen: 600 373 147). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

- (5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).
- (6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.
- (7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- (3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht sie Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Peine,	
Landkreis Peine Der Landrat	
	Walsrode, den
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)	
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen	Hannover, den
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger	Hannover, den

	Hannover, den
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord	
·	Hannover, den
IKK classic	
-auch in Vertretung der im Rubrum genannten anderen Innungskrankenkassen	
	Hannover, den
BKK Landesverband Mitte	
Landesvertretung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt	
und Sachsen-Annait	
	Hannover, den

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse